



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0138)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2023

TOP:

Errichtung einer Mobilfunksendeanlage im Bereich Gartenstraße/Lönsstraße durch die Deutsche Telekom Technik GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Deutschen Telekom Technik GmbH wird als Standort für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage im Bereich Gartenstraße/Lönsstraße der geplante Mobilfunkmast auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 (Ecke Gartenstraße/Lönsstraße) vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2001 werden die Kommunen auf Basis der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den deutschen Mobilfunkunternehmen geschlossenen Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt, ebenso nach § 7a der 26. BImSchV vom 22.08.2013.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH plant im Bereich nördlich der Gartenstraße/Lönsstraße gemäß beigefügtem Übersichtsplan die Errichtung einer neuen Mobilfunksendeanlage, um damit eine gute Mobilfunkversorgung sicherzustellen.

Die Mobilfunkvereinbarung sieht für das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber einen Zeitraum von acht Wochen vor. Das Verfahren nach der Anzeige eines Suchkreises sieht folgende Regelungen vor:

1. Zur Sicherstellung der kommunalen Mitwirkung erhält jede betroffene Kommune vom Netzbetreiber vor jeder konkret bevorstehenden Realisierung eine Mitteilung hinsichtlich eines Suchkreises, der das mögliche Areal für eine Sendeanlage beschreibt, oder einen konkreten Standortvorschlag.
2. Nach dieser Mitteilung nehmen die betroffenen Kommunen zur Ausbauplanung Stellung und können ggfs. Einwände vorbringen. Sie können dabei nach Möglichkeit auch kommunale Liegenschaften als mögliche Mobilfunkstandorte im Bereich des Suchkreises anbieten.

3. Die Stellungnahmen und Angebote der Kommunen werden durch die Mobilfunkbetreiber möglichst innerhalb von zwei Wochen geprüft. Über das Ergebnis und die Standortentscheidung werden die beteiligten Kommunen inklusive einer schriftlichen Begründung informiert.

Die Gemeindeverwaltung sieht den derzeit auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 geplanten Mobilfunkmast als besonders geeignet an, damit die Mobilfunksendeanlagen konzentriert an einem Standort errichtet werden.

Die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage ist gemäß Nr. 5 c des Anhangs 1 zu § 50 Landesbauordnung Baden-Württemberg verfahrensfrei.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss